



VERWALTUNGSGERICHT MAINZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

- Antragsgegnerin -

beigeladen:

w e g e n Gestattung nach § 12 GastG
 hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz aufgrund der Beratung vom 10. September 2025, an der teilgenommen haben

Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Neßeler-Hellmann
Richterin am Verwaltungsgericht Anslinger
Richterin am Verwaltungsgericht Assion

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller wendet sich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen eine gaststättenrechtliche Gestattung für zwei Veranstaltungen der Beigeladenen.

Die Beigeladene stellte am 4. März 2025 (und nochmals am 18. März 2025) einen Sammelantrag für ihre „Kultur-After-Work“-Veranstaltungsreihe mit dem Titel „Apéro am Winzerkeller – Tausche Schreibtisch gegen Weintisch“.

Am 18. März 2025 erteilte die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – SGD Süd – eine Ausnahmegenehmigung nach dem Landesimmissionsschutzgesetz – LImSchG – für die von der Beigeladenen geplanten Veranstaltungen. Konkret wurde der Einsatz von Tongeräten an den Veranstaltungstagen genehmigt. Als Nebenbestimmung wurde unter anderem angeordnet, dass der maximal zulässige Beurteilungspegel (Immissionswert) 70 dB(A) sowie ein Spitzenpegel von 90 dB(A) nicht überschritten werden dürften. Ferner wurde bestimmt, dass die Lautsprecher so aufgestellt werden müssen, dass die Lärmemissionen zur angrenzenden Wohnbebauung auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden und die Nachbarschaft im Einwirkungsbereich mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung über ihre Art, Dauer und das Ende informiert werden.

Mit Schreiben vom 11. April 2025 wendete sich der Antragsteller an die Beigeladene und äußerte verschiedene Bedenken (Lärmimmissionen, Sicherheitsfragen) in Bezug auf ein von ihr geplantes Frühlingsfest. In Bezug auf den Apéro – „so wie er bisher war“ – teilte er mit, bestünden zwar auch „erhebliche Bedenken, was die Sicherheit angeht“, allerdings sei dies „bisher wegen der eher überschaubaren Mengen an Besuchern nicht ganz so gravierend“ gewesen. Was die „Beeinträchtigungen“ beim Apéro betreffe, sei dies im letzten Jahr „akzeptabel“ gewesen. In diesem Rahmen sei die Beeinträchtigung „hinnehmbar“.

Am 6. Mai 2025 stellte die Beigeladene vorsorglich einen Antrag auf Sofortvollzug.

Am gleichen Tag erteilte die Antragsgegnerin der Beigeladenen eine Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebs nach § 12 des Gaststättengesetzes – GastG –. Danach wurde der Beigeladenen der zeitlich begrenzte Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestattet. Als Anlass wurde aufgeführt: „Apéro am Winzerkeller – Tausche Schreibtisch gegen Weintisch“. Als Veranstaltungstermine wurden – entsprechend des Antrags der Beigeladenen – der 6. Mai 2025, 13. Mai 2025, 20. Mai 2025, 27. Mai 2025, 10. Juni 2025, 16. September 2025 und 25. November 2025 in einem Zeitrahmen von jeweils 18 Uhr bis 21 Uhr aufgeführt. Die Gestattung war mit zwei Auflagen zum Lärmschutz versehen. In der Begründung wird ausgeführt, dass der „Apéro“ seit der Pandemie, d.h. seit dem Jahr 2021 stattgefunden habe. In Frankreich, der Schweiz, Luxemburg und dem südbadischen Raum verbinde der Apéro Genuss mit Geselligkeit. Es gehe hier vor allem um den Austausch von Freunden, Kollegen oder Verwandten und handele sich um eine gemeinschaftsfördernde und kulturelle Veranstaltung, die mit wechselnder Musikuntermalung abgerundet werde. Es sei nicht mit erheblichen Lärmbeeinträchtigungen zu rechnen, da die Veranstaltungstage mit dem Eintritt der Nachtruhe um 21:00 Uhr endeten und die Musik bereits um 20:30 Uhr eingestellt werde. Angesichts des teilnehmenden Publikums und der Art der Veranstaltung sei auch nach ihrer Beendigung nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen. Der kommunale Vollzugsdienst sei zur Absicherung vor Ort, um bei etwaigen Lärmüberschreitungen eingreifen zu können. Die Veranstaltungen seien von dem überwiegenden Teil der Anwohner akzeptiert. Aufgrund vorsorglich eingelegter Drittwidersprüche des Antragstellers und eines entsprechenden Antrags der Beigeladenen sei die sofortige Vollziehung des Bescheids angeordnet

worden. Diese begründete die Antragsgegnerin damit, dass die Beigeladene ein berechtigtes und überwiegendes Vollzugsinteresse an der Nutzung ihrer Gestattung habe, zumal auch ein Allgemeininteresse an der Durchführung gemeinschaftsfördernder kultureller Veranstaltungen bestehe. Aufgrund der Corona-Pandemie sei die Veranstaltung im Jahr 2021 erstmalig nicht im Innenraum, sondern im Außenbereich vor dem Winzerkeller durchgeführt worden. Dies habe damals auch dem Ausgleich ausgefallener Außenveranstaltungen gedient und eine hohe Resonanz gefunden, sodass die Veranstaltungsreihe nach der Pandemie weitergeführt worden sei. Wegen der hohen sozialen Adäquanz und historischen Standortverbundenheit mit dem Winzerkeller, dem dort befindlichen Außengelände und aufgrund der zahlenmäßig begrenzten Veranstaltungen seien diese nach der Freizeitlärmrichtlinie von der SGD-Süd mit Auflagen genehmigt worden. Es seien hinreichende Maßnahmen ergriffen worden, insbesondere den Lärm durch die musikalische Untermalung einzugrenzen und auch während der Veranstaltung zu überprüfen, sodass ggf. entsprechend eingegriffen werden könne. Es gebe auch ein Beschwerdemanagement, das im Rahmen des Veranstaltungszeitraums jederzeit erreichbar sei. Der Antragsteller habe seine Widersprüche allein damit begründet, dass Sicherheitsbedenken bestünden und auch bei kleineren Veranstaltungen Anschläge passieren könnten. Diesen Einwand nehme die Antragsgegnerin ernst und habe besondere Vorkehrungen für alle Veranstaltungen getroffen. Ein Abwarten bis zur Bestandskraft der Entscheidung führe zu nicht rückgängig zu machenden wirtschaftlichen Nachteilen für den Veranstalter und für Dritte, wie etwa Musikgruppen und ortsansässige Winzer. In der Vergangenheit habe es weder von den Anwohnern noch von dem Antragsteller Beanstandungen wegen Lärms gegeben.

Der Antragsteller erhob mit Schreiben vom 23. Mai 2025 Widerspruch gegen den Bescheid. Zur Begründung machte er geltend, dass der Widerspruch zulässig und er insbesondere widerspruchsbefugt sei, da § 12 Abs. 1 GastG nachbarschützende Wirkung entfalte und er durch die streitgegenständliche Gestattung in seinen Rechten verletzt sei. Der Widerspruch sei auch begründet, da der Bescheid rechtswidrig sei, weil die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 GastG nicht vorlägen: Es fehle an einem besonderen Anlass für die vorübergehende Gestattung eines Gaststättengewerbes. Dieser Rechtsbegriff müsse restriktiv ausgelegt werden. Ein solcher besonderer Anlass liege vor, wenn die betreffende gastronomische Tä-

tigkeit an ein kurzfristiges, nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpfe, das außerhalb der gastronomischen Tätigkeit selbst liege. Dies sei hier nicht der Fall. Der bloße Wunsch, – wie hier – unter erleichterten Voraussetzungen kurzfristig eine Schank- oder Speisewirtschaft zu betreiben, reiche für die Annahme eines besonderen Anlasses nicht aus. Vorliegend stehe der Ausschank alkoholischer Getränke, insbesondere Wein, im Vordergrund. Dies gehe bereits aus der Bezeichnung „Apéro am Winzerkeller – Tausche Schreibtisch gegen Weintisch“ bzw. den Titeln der beiden noch anstehenden Veranstaltungen „Federweißer-Apéro“ und „Glühwein-Apéro“ hervor. Eine etwaige musikalische Untermalung der Veranstaltung spiele lediglich eine untergeordnete Bedeutung. Es handele sich auch nicht um ein kurzfristiges, selten auftretendes Ereignis, weil die Veranstaltungen seit fünf Jahren an je sechs Tagen stattfinden würden. Damit sei die Veranstaltung bereits mindestens 30 Mal durchgeführt worden. Dies spreche für einen fortgesetzten Betrieb eines Gaststättengewerbes, der einer Erlaubnis nach § 2 GastG bedürfe. Ferner beantrage der Antragsteller die Aussetzung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 4 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –.

Der Antragsteller hat am 29. August 2025 einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen den Bescheid vom 6. Mai 2025 gestellt. Bei summarischer Prüfung erweise sich der angefochtene Bescheid als nachbarrechtswidrig zulasten des Antragstellers, weil die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 GastG nicht vorliegen würden. In seiner Antragschrift wiederholt er im Wesentlichen sein Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren.

Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs vom 23. Mai 2025 gegen die der Beigeladenen mit Bescheid der Antragsgegnerin vom 6. Mai 2025 erteilte Gestattung des vorübergehenden Betriebs einer Schank- und Speisewirtschaft für die Veranstaltungen im Rahmen der Reihe „Apéro am Winzerkeller – Tausche Schreibtisch gegen Weintisch“ am 16. September 2025 und 25. November 2025, jeweils von 18:00 Uhr bis 21:00 Uhr, wiederherzustellen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie ist der Auffassung, dass der Antrag unbegründet sei. Ein besonderer Anlass sei in dem gesellschaftlichen Zusammentreffen von berufstätigen Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen einer After-Work-Veranstaltung zu sehen. Es sei wichtig, Möglichkeiten der Begegnung zu schaffen. Es handle sich hier um ein soziales Ereignis mit kommunikativer Prägung, bei dem der Konsum alkoholischer Getränke für die Besucherinnen und Besucher nicht im Vordergrund stehe. Wein, Sekt und Federweißer seien Bestandteile der rheinhessischen Kultur und würden von manchen Gästen als selbstverständlicher Teil des Angebots erwartet, gleichwohl sei der Alkoholausschank nicht der Kern und die Motivation für die Veranstaltung, sondern nur eine Begleiterscheinung des gesellschaftlichen Zusammenkommens. Soweit die Apéro-Reihe durch die Formulierung „Tausche Schreibtisch gegen Weintisch“ und die jeweiligen Veranstaltungstitel Bezug auf Alkohol nehme, handle es sich nur um ein Marketinginstrument. Die Antragsgegnerin verweist insofern auf eine eidesstattliche Versicherung des Geschäftsführers der Beigeladenen, Herrn xxx. Der Winzerkeller sei nach seiner Sanierung als stadtbildprägendes, denkmalgeschütztes Gebäude in xxx für eine solche Veranstaltung hervorragend geeignet. Die historische und wirtschaftliche Bedeutung des Gebäudes werden den Gästen der Kulturveranstaltung im Rahmen einer Führung durch die Dauerausstellung „Kellergenossen“ nahegebracht. Die Veranstaltungen seien thematisch und organisatorisch klar abgrenzbar, sodass es sich trotz der regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen nicht um einen Dauerbetrieb handle. Im Übrigen sei weder dargetan noch ersichtlich, dass durch die Gestattung erhebliche Nachteile für den Antragsteller entstünden, die ein Wiederherstellen der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen würden. Es sei ferner zu berücksichtigen, dass die Veranstaltungen seit fünf Jahren stattfinden und der Antragsteller bisher keinen verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutz begehrt habe. Dies stelle die Eilbedürftigkeit in Frage.

Die Beigeladene, die keinen Antrag stellt, trägt ergänzend vor, dass der Apéro einerseits Bezug nehme auf das jahreszeitliche Geschehen rund um den Weinbau und andererseits einen musisch-kulturellen Schwerpunkt aufweise. Sie bedauere, dass es in diesem Jahr erstmals zu einer Unzufriedenheit eines Nachbarn – dem Antragsteller, der selbst an verschiedenen Events im Weinkeller teilgenommen habe – gekommen sei. Es werde sichergestellt, dass die Rechte der Nachbarn gewahrt werden und insbesondere die Lärmschutzregelungen beachtet würden.

Wegen des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze, den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte sowie die (elektronische) Verwaltungsakte verwiesen, die vorgelegen haben und Gegenstand der Beratung gewesen sind.

II.

Der Antrag des Antragstellers auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen den Bescheid vom 6. Mai 2025 hat keinen Erfolg.

Der nach §§ 80 Abs. 5 Satz 1 Var. 2, 80a Nr. 1 VwGO statthafte Antrag ist bereits unzulässig, da es dem Antragsteller an der Antragsbefugnis fehlt (vgl. § 42 Abs. 2 VwGO analog).

Gemäß § 42 Abs. 2 VwGO, der im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO entsprechende Anwendung findet, ist der Antrag nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend machen kann, durch den Verwaltungsakt in seinen subjektiven Rechten verletzt zu sein. Dafür genügt es, dass die behauptete Rechtsverletzung möglich erscheint. Das ist bereits dann anzunehmen, wenn die Verletzung eigener subjektiver Rechte eines Antragstellers nicht offensichtlich und eindeutig nach jeder Betrachtungsweise ausgeschlossen ist. Auf eine Verletzung eigener Rechte kann sich der klagende Nichtadressat eines Verwaltungsaktes regelmäßig nur berufen, wenn die Möglichkeit besteht, dass der Verwaltungsakt eine einfachgesetzliche Norm, die ihn als Dritten zu schützen bestimmt ist, oder seine Grundrechte verletzt (vgl. OVG Nds., Beschluss vom 4. Dezember 2024 – 7 ME 66/24 –, Rn. 10 unter Verweis auf BVerwG, Beschluss vom 10. Januar 2018 – 1 VR 14.17 –, juris, Rn. 7 und BVerwG, Urteil vom 10. Juli 2001 – 1 C 35.00 –, juris, Rn. 15 sowie OVG NRW, Beschluss vom 12. Oktober 2010 – 13 A 567/10 –, juris, Rn. 10).

Dritte können sich insbesondere dann gegen eine gaststättenrechtliche vorübergehende Gestattung wenden, wenn deren Regelungen nicht verhindern, dass vom Gaststättenbetrieb schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes ausgehen. In diesem Falle ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GastG die Erteilung einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis zu versagen. § 5 Abs. 1 Nr. 3 GastG bestätigt diese Zielsetzung des Gesetzes damit, dass auch nachträglich

zu jeder Zeit diesem Schutzzweck dienende Auflagen bei bestehenden Betrieben erteilt werden können. Zwar enthält § 12 GastG für vorübergehende Auflagen zu schädlichen Umwelteinwirkungen keine ausdrücklichen Regelungen, ihre Erteilung ist auch unter erleichterten Voraussetzungen – was auch Erleichterungen im Bereich der Umwelteinwirkungen einschließen kann – möglich. Das stellt allerdings vorübergehende Gestattungen nicht von den Pflichten des Immissionsschutzrechts frei. Die gesetzlichen Regelungen haben auch bei vorübergehenden Gestattungen zum Ziel, die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Die Nachbarn können die sachgerechte Beachtung der immissionsrechtlichen Vorschriften im Rahmen des gerichtlichen Nachbarschutzes auch bei Entscheidungen nach § 12 GastG geltend machen (vgl. VG Gelsenkirchen, Urteil vom 27. Januar 2015 – 19 K 4431/14 –, juris, Rn. 74 f.; siehe auch Metzner/Thiel, Gaststättenrecht, 7. Auflage 2023, § 12 Rn. 8). § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GastG und § 5 Abs. 1 Nr. 3 GastG besitzen deshalb drittschützenden Charakter (vgl. BayVGh, Beschluss vom 17. September 2014 – 22 CS 14.2013 –, juris, Rn. 4; siehe auch VG Karlsruhe, Beschluss vom 16. April 1999 – 14 K 1114/99 –, juris, Rn. 3).

Vorliegend hat der Antragsteller jedoch weder geltend gemacht, in diesen drittschützenden Vorschriften verletzt zu sein, noch ist dies anderweitig ersichtlich. Hierfür genügt es für sich genommen weder, in unmittelbarer Nähe zum Veranstaltungsort zu wohnen, noch sich darauf zu berufen, dass kein im Sinne von § 12 Abs. 1 GastG „besonderer Anlass“ gegeben sei. Der Antragsteller hat gerade nicht behauptet, dass von den streitgegenständlichen Veranstaltungen ihn als Nachbarn belastende schädliche Umwelteinwirkungen wie etwa unzulässige Lärmimmissionen ausgehen (anders in den diesen Entscheidungen zugrundeliegenden Fällen, in denen die Aktivpartei jeweils ausdrücklich Lärmbelastungen beanstandet hatte: VG Würzburg, Urteil vom 21. Februar 2018 – W 6 K 17.394 –, juris, Rn. 34; VG München, Beschluss vom 2. Juni 2017 – M 16 S 17.2177 –, juris, Rn. 21; BayVGh, Beschluss vom 17. September 2014 – 22 CS 14.2013 –, juris, Rn. 3 f.; BayVGh, Urteil vom 25. November 2015 – 22 BV 13.1686 –, juris, Rn. 47; VG Karlsruhe, Beschluss vom 16. April 1999 – 14 K 1114/99 –, juris, Rn. 3).

Der Antragsteller scheint unter Berufung auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. Dezember 2019 (– 8 C 3.19 –, juris, Rn. 41) vielmehr davon auszugehen, dass § 12 Abs. 1 GastG per se – d.h. ohne Bezugnahme auf § 4 Abs. 1

Satz 1 Nr. 3 GastG oder § 5 Abs. 1 Nr. 3 GastG und eine Darlegung entsprechender eigener Belastungen – nachbarschützend sei und es ausreiche vorzutragen, dass die Gestattungsvoraussetzungen nicht vorliegen. Dies ist jedoch – wie oben ausgeführt – nicht zutreffend: Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass sich die vom Antragsteller zitierte Passage der betreffenden Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts auf die Begründetheit der Klage bezieht und gerade keine Ausführungen zur Zulässigkeit, insbesondere zur Klagebefugnis des Klägers enthält. Vor allem hatte der dortige Kläger – anders als der hiesige Antragsteller – ausdrücklich schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von Lärmbelastungen gerügt, sodass die Frage der Klagebefugnis (jedenfalls insofern) nicht mehr vom Bundesverwaltungsgericht zu entscheiden war, sondern vielmehr vorausgesetzt worden ist. Dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts lässt sich folglich nicht entnehmen, dass § 12 GastG unmittelbar nachbarschützende Wirkung entfaltet und eine Klage- oder Antragsbefugnis bereits dann anzunehmen ist, wenn der Kläger oder Antragsteller allein die Verletzung objektiven Rechts rügt bzw. ohne eine eigene Betroffenheit darzulegen geltend macht, dass die Erteilungsvoraussetzungen einer Gestattung nicht vorliegen.

Der Antragsteller äußert sich in seiner Antragsschrift zu ihn als Nachbarn betreffenden Belastungen nicht. Nach Angaben der Beigeladenen hat der Antragsteller in der Vergangenheit selbst an Veranstaltungen im Winzerkeller teilgenommen, wobei aus ihrem Schriftsatz nicht eindeutig hervorgeht, ob er auch den Apéro besucht und damit seine Billigung zum Ausdruck gebracht hat. Jedenfalls hat der Antragsteller in seinem an die Beigeladene adressierten Schreiben vom 11. April 2025, das in der Verwaltungsakte enthalten ist, ausdrücklich mitgeteilt, dass die vom Apéro ausgehenden Beeinträchtigungen „akzeptabel“ und „hinnehmbar“ seien. Auch seine Sicherheitsbedenken seien wegen der „eher überschaubaren Mengen an Besuchern nicht ganz so gravierend“. Er hat auch nicht vorgetragen, dass sich der Apéro zwischenzeitlich dermaßen geändert hätte, dass im Gegensatz zu früher nunmehr erhebliche, ihn betreffende Beeinträchtigungen vorlägen. Belastungen des Antragstellers sind mithin nicht ersichtlich, zumal die Antragsgegnerin sowie auch die Beigeladene ausführlich vorgetragen haben, welche Vorkehrungen getroffen worden sind, um Nachbarn entsprechend der gesetzlichen Regelungen vor Lärmimmissionen zu schützen. Insofern ist auch zu berücksichtigen, dass die Gestattung nach § 12 Abs. 1 GastG unter erleichterten Voraussetzungen erfolgt, weshalb auch in Bezug auf die Versagungsgründe nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GastG geringere

Anforderungen an die Gestattung gestellt werden (vgl. Metzner/Thiel, Gaststättenrecht, 7. Auflage 2023, § 12 Rn. 8; VG Mainz, Beschluss vom 6. September 2001 – 6 L 829/01.MZ –, beck-online). Wird eine Gestattung anstelle einer normalen Gaststättenerlaubnis erteilt, darf der Gastwirt seiner Nachbarschaft dem Anlass entsprechend höhere Immissionen zumuten (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 2019 – 8 C 3.19 –, juris, Rn. 41).

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 6. Mai 2025 ist daher abzulehnen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Es entspricht der Billigkeit, dass die Beigeladene ihre etwaigen außergerichtlichen Kosten selbst trägt, da sie keinen Antrag gestellt und sich somit keinem eigenen Kostenrisiko ausgesetzt hat, §§ 162 Abs. 3, 154 Abs. 3 VwGO.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes ergibt sich aus § 52 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes – GKG –. Aufgrund der Vorwegnahme der Hauptsache hat die Kammer abweichend von Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2025 den vollen Regel-Streitwert angesetzt und von einer Reduzierung auf den halben Wert abgesehen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung über den vorläufigen Rechtsschutzantrag steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Mainz (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem Beschwerdegericht eingeht. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsgefugte Person oder Organisation erfolgen.

Gegen die Streitwertfestsetzung findet die **Beschwerde** statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Mainz (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, eingeht. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Neßeler-Hellmann
(qual. elektr. signiert)

Anslinger
(qual. elektr. signiert)

Assion
(qual. elektr. signiert)